



## Interkommunale Zusammenarbeit: Keine Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur!

### ZDB-Positionen zur geplanten Umsatzsteuerbefreiung von Zweckverbänden

#### Die geplante Neuregelung

Mit dem Ziel, die interkommunale Zusammenarbeit von der Umsatzsteuer zu befreien, hat die Finanzministerkonferenz der Länder vorgeschlagen, einen neuen § 2 b UStG einzuführen. Dies entspricht einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag. Trotz massiver Kritik des ZDB und anderer Wirtschaftsverbände bei der Anhörung soll der Entwurf in das sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befindende Jahressteuergesetz (Protokollerklärungsumsetzungsgesetz) aufgenommen werden.

Der Vorschlag berücksichtigt jedoch nicht die Anliegen der privaten Unternehmen, die in direkter Konkurrenz zu kommunalen Anbietern stehen. Außerdem ist er europarechtswidrig.

Nach dem Entwurf sollen Tätigkeiten der öffentlichen Hand nur dann der Umsatzsteuer unterliegen, wenn es andernfalls zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommen würde. Eine größere Wettbewerbsverzerrung soll nicht gegeben sein, wenn die

- ▶ **Leistungen zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur** an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts
- ▶ gegen Kostenerstattung und

- ▶ auf Grund von langfristigen öffentlich-rechtlichen Verträgen erbracht werden und
- ▶ der Leistende im Wesentlichen für eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts tätig ist.

#### Konsequenzen

Leistungen privatwirtschaftlicher Anbieter an die öffentliche Hand unterliegen regelmäßig der Umsatzsteuer. Auftragsangebote baugewerblicher Unternehmen wären erheblich benachteiligt, da sich die aus der Nichtbesteuerung von interkommunalen Leistungen ergebende Preisdifferenz auch nicht durch effiziente Unternehmensführung kompensieren ließe. Massive wirtschaftliche Konsequenzen sind zu befürchten, insbesondere wenn in einzelnen Bereichen die öffentliche Hand der größte Auftraggeber ist.

Schon in den vergangenen Jahren konnte in Teilen Deutschlands eine Tendenz zur Bildung großer gemeindlicher Zweckverbände beobachtet werden. Der vorliegende Entwurf würde diesen Trend verstärken und der Ausdehnung wirtschaftlicher Betätigung der Kommunen zu Lasten der Privatwirtschaft Vorschub leisten. Baugewerbliche Unternehmen würden in der Folge von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen.



## Verstoß gegen Europarecht

Der Entwurf verstößt gleich in zweifacher Hinsicht gegen europäisches Recht: Zum einen verletzt er das Prinzip der Wettbewerbsneutralität des Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Zum anderen ist eine Übertragung vergaberechtlicher Kriterien auf das Umsatzsteuerrecht aufgrund der unterschiedlichen Regelungsinhalte und Zielsetzungen der beiden Rechtsgebiete ausgeschlossen. Selbst die Befürworter der Neuregelung sind sich der Europarechtswidrigkeit bewusst, nehmen diese aber billigend in Kauf.

## Wettbewerbswidrigkeit vermeiden

Der Vorschlag muss unter Berücksichtigung der geschilderten Wettbewerbssituation überarbeitet werden. In Abs. 4 der Vorschrift sollten Leistungen der interkommunalen Zusammenarbeit aufgezählt werden, die in direkter Konkurrenz zu Leistungen von baugewerblichen Unternehmen stehen. Danach dürften diese Leistungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit nicht von der Umsatzsteuer befreit werden.

Jedenfalls muss vor dem Hintergrund der europarechtlichen Vorgaben die steuerliche Privilegierung der interkommunalen Zusammenarbeit zumindest durch eine Klausel in Absatz 3 der Vorschrift begrenzt werden, die einen fairen Wettbewerb zwischen privaten Anbietern und Leistungen im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit gewährleisten würde.

## ► Fazit

Leistungen zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur dürfen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit nicht pauschal von der Umsatzsteuer befreit werden. Eine ausgewogene Lösung liegt auch im Interesse der Wirtschaft.

Auch wir begrüßen es, wenn durch Zusammenarbeit zwischen Gemeinden die kommunale Verwaltung effizienter und kostengünstiger organisiert werden kann. Dies darf aber nicht einseitig zu Lasten der privaten Unternehmen gehen, die in den Gemeinden einen wirtschaftlichen Stabilitätsanker darstellen, Arbeits- und Ausbildungsplätze bieten und nicht zuletzt durch ihre Steuerzahlungen Handlungsspielräume der Kommunen vor Ort eröffnen.